

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von 1,01 ha Wald auf den Flurstücken 1428/0 Gemarkung und Gemeinde Lohberg.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Verbreiterung auf vorhandene Trassen begrenzt ist, überwiegend örtliches Material (Abgrabung/Anböschung) verwendet wird, neue Abschnitte außerhalb von Moorbereichen liegen und die Durchgängigkeit von Gewässern erhalten bleibt; nur vereinzelt mittelalte Bäume und wenige Biotopbäume betroffen sind; relevante Schutzgebiete, eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung sowie Abstimmungen mit Behörden vorliegen und bei Einhaltung fachlicher Auflagen sowie artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz- und Biotopschutzkonflikte vermieden werden.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG.

13.05.2024

gez. Weiß